klärung von der Kommission beanstandet, so finden, soweit es tunlich ist, die Bestimmungen des § 40 Ziff. 5, jedoch unter Bewilligung einer kurzen Erklärungsfrist, sinnentsprechende Anwendung; dabei kann die Aufklärung durch ein von der Kommission zu bestimmendes Mitglied oder durch einen von ihr zu beauftragenden Staats- oder Gemeindebeamten erfolgen.

4. Auf Grund des Ergebnisses der stattgehabten Verhandlungen setzt die Bezirkskommission den zutreffenden Steuersatz fest. Hierbei darf sie von den tatsächlichen Angaben einer Steuererklärung nur insoweit abweichen, als die dagegen obwaltenden Bedenken dem Steuerpflichtigen vorher mitgeteilt worden sind, und entweder der Steuerpflichtige der gemäß § 40 Ziff. 5 oder der vorstehend unter Ziff. 3 an ihn gerichteten Aufforderung nicht nachgekommen ist, oder nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Kommission die Bedenken weder durch die von ihm darauf abgegebenen Erklärungen noch durch die sonstigen Erhebungen beseitigt worden sind.

Ist es im Falle der Ziff. 3 nicht mehr möglich gewesen, dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Äußerung zu geben, so kann zwar von den tatsächlichen Angaben seiner Steuererklärung abgewichen werden, es ist ihm jedoch, sofern er von der Bezirkskommission in einer höheren Stufe als bisher veranlagt worden ist, mitzuteilen, inwieweit und weshalb von seiner Steuererklärung abgewichen worden ist.

5. Insoweit für die ziffernmäßige Berechnung des Einkommens eines Steuerpflichtigen ausreichende Unterlagen nicht vorliegen, hat die Kommission die Höhe des Einkommens unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung zu schätzen.

Art. VII.

§ 46 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Aus besonderen Gründen kann die Berufungsfrist vom Ministerium für jedes Steuerjahr, auch für einzelne Gemeinden oder Gutsbezirke, anderweit, jedoch nicht unter vier Wochen, festgesetzt werden.

Verspätete Berufungen sind rechtsunwirksam und vom Veranlagungskommissare zurückzuweisen. Gegen dessen Bescheid ist binnen 2 Wochen Beschwerde an den Vorsitzenden der Berufungskommission zulässig.

Art. VIII.

Im letzten Absatz des § 48 fallen die Worte „und 6“ fort.